



GIOVANNI BUTTARELLI
ASSISTANT SUPERVISOR

Direktor
Europäische Verteidigungsagentur
(EDA)
Rue des Drapiers 17-23
B - 1050 Brüssel

Brüssel, 20. Dezember 2013
GB/TS/sn/ D(2013) 692 C 2013-0749
Bitte richten Sie alle Schreiben an
edps@edps.europa.eu

Betrifft: Meldung für eine Vorabkontrolle über Vergabe öffentlicher Aufträge

Sehr geehrte Frau Arnould,

ich nehme Bezug auf die Meldung für eine Vorabkontrolle über die Vergabe öffentlicher Aufträge¹, die vom Datenschutzbeauftragten (DSB) der Europäischen Verteidigungsagentur (EDA) am 28. Juni 2013 beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) eingereicht wurde.

Wir stellen fest, dass die meisten Aspekte des Vergabeverfahrens bei der EDA im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001² („Verordnung“) stehen, so wie in den Leitlinien des EDSB für die Vergabe öffentlicher Aufträge³ niedergelegt, und wir gehen daher nur auf bestehende Vorgehensweisen ein, die offensichtlich den Vorschriften nicht in vollem Umfang Genüge tun.

1. Datenaufbewahrung. Der Meldung ist zu entnehmen, dass alle in diesem Zusammenhang verarbeiteten Daten nach der Haushaltsentlastung fünf Jahre aufbewahrt werden.

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung besagt, dass personenbezogene Daten so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht.

¹ Die damit in Zusammenhang stehenden „Ad hoc-A- und B-Beschaffungstätigkeiten“ betreffend gemeinsame Kooperationsprogramme mit dem Ziel der Entwicklung technologischer militärischer Fähigkeiten werden in einer gesonderten Stellungnahme behandelt.

² Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr.

³ Leitlinien des EDSB vom 25. Juni 2013 für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, der Gewährung von Finanzmitteln sowie der Auswahl und dem Einsatz externer Sachverständiger (EDPS 2012-501).

Wir sind der Auffassung, dass Auszüge aus dem Strafregister nicht länger als zwei Jahre nach der Unterzeichnung des entsprechenden Vertrags aufbewahrt werden sollten⁴ und fordern die EDA daher auf, für die in elektronischem Format gespeicherten Auszüge diese Aufbewahrungsfrist festzulegen.

2. Datenübermittlungen. In diesem Zusammenhang verarbeitete personenbezogene Daten werden an die zuständigen Bediensteten der EDA, an die an den Bewertungsteams oder der Vertragsverwaltung beteiligten externen Sachverständigen sowie – im Streitfall – an den Europäischen Gerichtshof, den Europäischen Bürgerbeauftragten oder den EDSB übermittelt.

Die Datenübermittlungen an die zuständigen Mitarbeiter innerhalb der Agentur oder in anderen Einrichtungen der EU können als erforderlich für die Wahrnehmung einer Aufgabe im betreffenden Verfahren oder für die Wahrnehmung einer bestimmten Aufsichtsaufgabe gelten und stehen daher im Einklang mit Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001. Im Sinne einer vollständigen Einhaltung der Verordnung empfiehlt der EDSB, alle internen Empfänger von Daten auf die in Artikel 7 Absatz 3 genannte Zweckbindung hinzuweisen.

Die Übermittlungen an die externen Sachverständigen sind vor dem Hintergrund von Artikel 8 und 9 der Verordnung zu beurteilen, d. h. danach, ob sie nationalen Rechtsvorschriften unterliegen, die gemäß der Richtlinie 94/56/EG erlassen wurden, also danach, ob sie in der EU niedergelassen sind.

Die Übermittlungen an in der EU niedergelassene externe Sachverständige können als für die Wahrnehmung der Bewertungsaufgabe im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge gemäß Artikel 8 Buchstabe a der Verordnung erforderlich gehalten werden, während die Übermittlungen an nicht in der EU niedergelassene Experten gemäß Artikel 9 Absatz 6 Buchstabe b der Verordnung als zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Antrag der betroffenen Person erforderlich angesehen werden können. Die Bieter sollten auf jeden Fall in der jeweiligen Aufforderung zur Angebotsabgabe auf die mögliche Verarbeitung ihrer Daten durch externe Sachverständige hingewiesen werden.

3. Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person. Gemäß Artikel 11 und 12 der Verordnung hat der für die Verarbeitung Verantwortliche zum Zeitpunkt der Erhebung/Speicherung der Daten den betroffenen Personen folgende Angaben zu machen:

- Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen,
- Zweck der Datenverarbeitung,
- Datenempfänger,
- Hinweis auf das Recht auf Auskunft und Berichtigung sowie das Recht, sich jederzeit an den EDSB zu wenden,
- Rechtsgrundlage der Verarbeitung,
- Fristen für die Datenaufbewahrung.

Wir stellen fest, dass die Ausschreibungsunterlagen diese Angaben nicht enthalten und fordern die EDA daher auf, eine entsprechende Datenschutzerklärung zu formulieren.

Zusammenfassend besteht nach Auffassung des EDSB kein Anlass zu der Vermutung, dass gegen die Verordnung verstoßen wird, sofern die in dieser Stellungnahme formulierten Empfehlungen in vollem Umfang berücksichtigt werden. Die EDA sollte insbesondere

⁴ Siehe hierzu das Schreiben zur Aufbewahrung von Auszügen aus Strafregistern, das der EDSB am 12. März 2013 an die Führungsebenen aller Organe und Einrichtungen gesandt hat (EDPS 2013-0482).

- für in elektronischem Format gespeicherte Strafregisterauszüge eine Aufbewahrungsfrist von zwei Jahren festlegen;
- alle internen Empfänger an die in Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung vorgeschriebene Zweckbindung erinnern;
- für die Ausschreibungsunterlagen eine Datenschutzerklärung mit allen oben aufgelisteten Angaben ausarbeiten.

Die EDA wird aufgefordert, den EDSB innerhalb von drei Monaten nach Eingang dieser Stellungnahme über die Umsetzung dieser Empfehlungen zu unterrichten.

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter
(gezeichnet)

Kopie: Herrn Gabriele Borla, Datenschutzbeauftragter, EDA